



Baudirektion
Kanton Zürich

TBA

PLANVERWALTUNG

PBG

Thalwil

0141-0054

Aus dem Protokoll des Regierungsrats

Sitzung vom 30. Dezember 1948.

4064. Bau- und Niveaulinien. A. Mit Eingabe vom 18. November 1948

18. November 1948 ersuchte der Gemeinderat Thalwil für sich und im Namen des Gemeinderates Rüschlikon um Genehmigung der Beschlüsse der Gemeinderäte Rüschlikon und Thalwil vom 25. bzw. 31. August 1948 betreffend teilweise Abänderung und Neufestsetzung der Bau- und Niveaulinien der Alsenstrasse (III. Kl.) in Rüschlikon und Thalwil. Gemäss Zeugnis des Bezirksrates Horgen vom 12. November 1948 sind gegen die im kantonalen Amtsblatt vom 7. September 1948 ausgeschriebene Vorlage keine Rekurse mehr pendent.

B. Die quer zum Hang verlaufende Alsenstrasse bildet zwischen der alten Land- und der Zimmerbergstrasse sowie zwischen dem Flurweg Nr. 38 (Kat.-Nr. 3071) und der Säumerstrasse die Grenze zwischen Rüschlikon und Thalwil. Im Hinblick auf den in Aussicht genommenen Ausbau dieser zwei Teilstrecken und ihre Anpassung an die Höhenlage der Weid-, Alpen- und Zimmerbergstrasse wird der Baulinienabstand von bisher 12 und 16 m durchgehend auf 17 m erweitert bzw. neu festgesetzt. Bei einer Fahrbahnbreite von 5 m verbleiben Vorgärten von je 6 m bzw. 5,5 und 6,5 m Breite. Wegen der untergeordneten Verkehrsbedeutung dieser steilen Gemeindestrasse dürften die erwähnten Abmessungen genügen. Mit Rücksicht auf die demnächst festzusetzenden Baulinien an der Höhenstrasse auf Gebiet der Gemeinde Rüschlikon empfiehlt es sich, die in Betracht fallenden Anschlüsse der nördlichen Baulinie der Alsenstrasse an jene der Höhenstrasse auf Gebiet von Rüschlikon erst zusammen mit der in Aussicht stehenden Baulinienvorlage für die letztgenannte Strasse zu genehmigen. Die den Geländeverhältnissen angepasste Niveaulinie mit einer maximalen Steigung von 15,35% gibt zu Bemerkungen keinen Anlass.

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Beschlüsse der Gemeinderäte Rüschlikon und Thalwil vom 25. und 31. August 1948 betreffend Abänderung und Neufestsetzung der Bau- und Niveaulinien der Alsenstrasse (III. Kl.) zwischen der alten Land- und der Zimmerbergstrasse sowie zwischen dem Flurweg Nr. 38 (Kat.-Nr. 3071) und der Säumerstrasse in Rüschlikon und Thalwil werden mit Ausnahme der Anschlüsse an die künftigen Baulinien der Höhenstrasse auf Gebiet der Gemeinde Rüschlikon genehmigt. Damit werden die mit Regierungsratsbeschluss vom 10. Mai 1906 genehmigten Bau- und Niveaulinien zwischen der alten Land- und der Weidstrasse bzw. der Alpen- und Zimmerbergstrasse sowie die mit Regierungsratsbeschluss vom 23. April 1925 genehmigten Bau- und Niveaulinien zwischen der Weid- und der Alpenstrasse aufgehoben.

II. Die Gemeinderäte Rüschlikon und Thalwil werden eingeladen, vorstehende Genehmigung öffentlich bekanntzumachen.

III. Mit
Thalwil unter
nehmungsvor-
direktion.

Zürich, den 30. Dezember 1948.

Vor dem Regierungsrate,

Der Staatsschreiber:

L. Ruffa